

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.01.1978

Geschäftszahl

0069/77

Rechtssatz

Durch das bloße Unterbleiben der nach einmal gemachten Angaben notwendig gewordenen Änderungsanzeige verlängert sich die Verjährungsfrist nicht auf die im § 68 Abs 1 zweiter Satz ASVG genannten fünf Jahre.